

410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 11. 3. 1992****Regierungsvorlage****ABKOMMEN**

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM ÜBER DEN SITZ DES INTERNATIONALEN REGISTERAMTS FÜR AUDIOVISUELLE WERKE

Präambel

Die Republik Österreich
und
die Weltorganisation für geistiges Eigentum

GESTÜTZT auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages vom 20. April 1989 über die internationale Eintragung audiovisueller Werke

GESTÜTZT auf den Vertrag vom 25. Oktober 1989 zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des Internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich)

GESTÜTZT auf das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

In diesem Abkommen bezeichnet der Begriff

- „die Organisation“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum;
- „das Internationale Register“ das Internationale Register audiovisueller Werke;
- „das Internationale Registeramt“ die durch den Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke eingerichtete Verwaltungseinheit des Internationalen Büros der Organisation, die das Internationale Register führt;

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION CONCERNING THE HEADQUARTERS OF THE INTERNATIONAL REGISTRY OF AUDIO-VISUAL WORKS

Preamble

The Republic of Austria
and
The World Intellectual Property Organization
HAVING REGARD to Article 3 (3) of the Treaty on the International Registration of Audio-visual Works adopted on April 18, 1989

HAVING REGARD to the treaty between the World Intellectual Property Organization and the Republic of Austria on locating in Klosterneuburg (Republic of Austria) the International Registry of Audio-visual Works

HAVING REGARD to the Convention on the Privileges and Immunities of the Specialized Agencies approved on November 21, 1947

Have agreed as follows:

Article 1**DEFINITIONS**

For the purposes of this Agreement:

- “the Organization” means the World Intellectual Property Organization;
- “the International Register” means the International Register of Audio-visual Works;
- “the International Registry” means the administrative unit of the International Bureau of the Organization set up by the Treaty on the International Registration of Audio-visual Works for the purposes of keeping the International Register;

- d) „Vertragsstaat“ jede Vertragspartei des Vertrages über die internationale Eintragung audiovisueller Werke;
- e) „Bediensteter des Internationalen Registeramts“ jeden Bediensteten des Internationalen Büros der Organisation, der nicht nur vorübergehend beim Internationalen Registeramt tätig ist;
- f) „amtliche Tätigkeit“ jede Tätigkeit, die für die Erfüllung der im Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke und in den Durchführungsverordnungen zu dem Vertrag vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 2

SITZ

(1) Der ständige Sitz des Internationalen Registeramts befindet sich im Sitzbereich. Die Organisation hat das Recht, im Einvernehmen mit der Republik Österreich einen Sitzbereich zu beziehen. Dessen Umschreibung sowie die Einzelheiten der Benützung werden in einem zwischen dieser und der Organisation abzuschließenden Zusatzabkommen geregelt.

(2) Der ständige Sitz des Internationalen Registeramts kann nur im Einvernehmen mit der Republik Österreich verlegt werden. Eine zeitweilige Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort gilt nicht als Verlegung des ständigen Sitzes, sofern nicht ein ausdrücklicher Beschuß der Organisation vorliegt. Auch eine zeitweilige Verlegung des Sitzes bedarf des Einvernehmens mit der Republik Österreich.

(3) Jedes Gebäude in Wien oder außerhalb Wiens, das im Einvernehmen mit der Republik Österreich für von der Organisation einberufene Sitzungen benützt wird, gilt als zeitweilig in den Sitzbereich einbezogen.

(4) Die Organisation hat im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit das Recht, im Einvernehmen mit der Republik Österreich eine oder mehrere Funksende- und Funkempfangsanlagen sowie sonstige Fernmeldeeinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(5) Die Organisation kann Forschungs-, Dokumentations- und andere technische Einrichtungen jeder Art errichten und betreiben. Diese Einrichtungen unterliegen den entsprechenden Sicherheitsvorschriften, die für Einrichtungen, durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können, einvernehmlich mit der Republik Österreich festzulegen sind.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Einrichtungen können, soweit dies für ihren ordentlichen Betrieb erforderlich ist, außerhalb des Sitzbereiches errichtet und betrieben werden. Die Republik Österreich wird über Ersuchen der

- (d) “Contracting State” means any State party to the Treaty on the International Registration of Audio-visual Works;
- (e) “employee of the International Registry” means any member of the Organization’s staff employed at the International Registry other than persons there on temporary assignments;
- (f) “official activities” means any activities necessary for the implementation of the Treaty on the International Registration of Audio-visual Works and the Regulations thereto.

Article 2

HEADQUARTERS

(1) The permanent headquarters of the International Registry shall be in the premises designated for that purpose. With the agreement of the Republic of Austria, the Organization shall have the right to occupy such premises. The premises shall be defined and details of its use laid down in an additional agreement to be concluded between the Republic of Austria and the Organization.

(2) The permanent headquarters of the International Registry may only be transferred elsewhere with the agreement of the Republic of Austria. Temporary transfer of the headquarters elsewhere shall not constitute transfer of the permanent headquarters unless the Organization takes an express decision to that effect. Temporary transfer of the headquarters shall also require the agreement of the Republic of Austria.

(3) Any building in or outside Vienna used with the agreement of the Republic of Austria for meetings convened by the Organization shall be deemed temporarily to form part of the headquarters premises.

(4) In connection with its official activities the Organization shall have the right to establish and operate, with the agreement of the Republic of Austria, one or more radio transmitters and receivers and other telecommunication facilities.

(5) The Organization may establish and operate research, documentation and other technical facilities of any type. These facilities shall be subject to appropriate safeguards which, in the case of facilities which might create hazards to health or safety or interfere with property, shall be agreed with the Republic of Austria.

(6) The facilities provided for in paragraphs (4) and (5) may, to the extent necessary for their efficient operation, be established and operated outside the headquarters premises. The Republic of Austria shall, at the request of the Organization,

410 der Beilagen

3

Organisation, gemäß den in einem Zusätzabkommen zu vereinbarenden Bestimmungen und Modalitäten, für den Erwerb oder die Benützung entsprechender Räumlichkeiten durch die Organisation für derartige Zwecke und für die Einbeziehung derselben in den Sitzbereich Vorsorge treffen.

take steps, in accordance with such provisions and arrangements as may be agreed upon in an additional agreement, to facilitate the acquisition or use by the Organization of appropriate premises for such purposes and for the inclusion of such premises in the headquarters premises.

Artikel 3**UNVERLETZLICHKEIT**

(1) Der Sitzbereich ist unverletzlich. Organe der Republik Österreich dürfen diesen nur mit Zustimmung des Leiters des Internationalen Registeramts unter den von ihm festgelegten Bedingungen betreten. Bei Feuer oder einem anderen Unglück, das sofortige Schutzmaßnahmen erfordert, wird diese Zustimmung vermutet.

(2) Schriftstücke österreichischer Behörden können im Sitzbereich des Internationalen Registeramts zugestellt werden.

(3) Die Organisation wird verhindern, daß der Sitzbereich Personen als Zuflucht dient, die sich der Verhaftung auf Grund eines Gesetzes der Republik Österreich entziehen wollen, die die Republik Österreich an ein anderes Land ausliefern will oder die gerichtlichen Vollzugshandlungen zu entgehen versuchen.

Article 3**INVIOABILITY**

(1) The headquarters premises shall be inviolable. Authorities of the Republic of Austria shall not enter them except with the consent of, and on terms laid down by, the head of the International Registry. Such consent shall be assumed in the case of fire or other disaster requiring prompt protective action.

(2) Instrument issued by Austrian authorities may be served in the headquarters premises.

(3) The Organization shall prevent the headquarters premises from being used as a refuge by persons who are avoiding arrest under any law of the Republic of Austria, who are sought by the latter for extradition to another country, or who are endeavouring to avoid service of legal process.

Artikel 4**IMMUNITÄT**

(1) Die Organisation genießt in bezug auf das Internationale Registeramt Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) soweit die Organisation im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet;
- b) im Fall eines von einem Dritten angestrengten Zivilverfahrens wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein der Organisation gehörendes oder durch sie betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen Vorschriften, die die Haltung, den Betrieb und die Benützung von Motorfahrzeugen regeln.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 genießen das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der Organisation ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder Zwangsvollwaltung.

(3) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der Organisation genießen ebenfalls Immunität von jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen.

Article 4**IMMUNITY**

(1) In respect of the International Registry the Organization shall have immunity from jurisdiction and enforcement, except

- (a) to the extent that the Organization shall have expressly waived such immunity in a particular case;
- (b) in the case of a civil action brought by a third party for damage resulting from an accident caused by a motor vehicle belonging to, or operated on behalf of, the Organization, or in respect of an infringement of regulations governing the keeping, operation and use of motor vehicles.

(2) Without prejudice to paragraphs (1) and (3), the property and assets of the Organization, wherever situated, shall be immune from any form of requisition, confiscation, expropriation and sequestration.

(3) The property and assets of the Organization shall also be immune from any form of administrative or provisional judicial constraint.

2

Artikel 5**SCHUTZ DES SITZBEREICHES**

Die zuständigen österreichischen Behörden werden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Sitzbereich des Internationalen Registeramts vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen.

Artikel 6**ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN IM SITZBEREICH**

(1) Die Republik Österreich wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, daß für den Sitzbereich die notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Leistungen zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt werden.

(2) Der Leiter des Internationalen Registeramts wird über Ersuchen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den gehörig bevollmächtigten Vertretern der zuständigen öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, die Anlagen, Leitungen, Netze und Kanalanlagen im Sitzbereich zu überprüfen, instandzusetzen, instandzuhalten, wieder herzustellen oder zu verlegen, und zwar in einer Weise, daß dadurch die amtliche Tätigkeit nicht über Gebühr gestört wird.

Artikel 7**ARCHIVE**

Die Archive der Organisation sowie alle Dokumente und Datenträger, die ihr gehören oder sich in ihrem Besitz befinden, sind unverletzlich.

Artikel 8**NACHRICHTENVERKEHR, VERÖFFENTLICHUNGEN**

(1) Die Republik Österreich schützt den freien Verkehr der Organisation im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit. Die amtlichen Mitteilungen, die an das Internationale Registeramt oder einen Bediensteten des Internationalen Registeramts im Sitzbereich gerichtet sind, sowie die vom Internationalen Registeramt abgehenden amtlichen Mitteilungen, auf welchem Wege und in welcher Form immer sie übermittelt werden, unterliegen keiner Zensur und dürfen auch sonst nicht abgefangen oder in ihrem vertraulichen Charakter verletzt werden.

(2) Die Organisation kann sich im Verkehr mit dem Internationalen Registeramt aller geeigneter Mittel einschließlich Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen; auf diese finden dieselben Privilegien und Immunitäten Anwendung wie auf diplomatische Kuriere und Sendungen.

(3) Die Republik Österreich anerkennt das Recht der Organisation, im Rahmen ihrer amtlichen

Article 5**PROTECTION OF THE HEADQUARTERS PREMISES**

The appropriate Austrian authorities shall take all appropriate measures to protect the headquarters premises from forcible entry and damage.

Article 6**PUBLIC SERVICES IN THE HEADQUARTERS PREMISES**

(1) The Republic of Austria shall take all appropriate measures to ensure that the headquarters premises are supplied with the necessary public services on equitable terms.

(2) The head of the International Registry shall, upon request, make suitable arrangements to enable duly authorized representatives of the appropriate public service bodies to inspect, repair, maintain, reconstruct and relocate utilities, conduits, mains and sewers within the headquarters premises in such a manner as not to disrupt the official activities unduly.

Article 7**ARCHIVES**

The archives of the Organization and any documents and data carriers belonging to or held by it shall be inviolable.

Article 8**COMMUNICATIONS, PUBLICATIONS**

(1) The Republic of Austria shall ensure that the Organization is able to send and receive communications in connection with its official activities without let or hindrance. Any official communications directed to the International Registry or to any of its employees in the headquarters premises and all outward official communications of the International Registry, by whatever means and in whatever form transmitted, shall be immune from censorship and from any other form of interception or interference with their privacy.

(2) In its communications with the International Registry the Organization may make use of any suitable means, including couriers and coded messages, which shall enjoy the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

(3) The Republic of Austria recognizes the right of the Organization, within the scope of its official

Tätigkeit innerhalb der Republik Österreich unbehindert Veröffentlichungen durch Druckwerke, Datenträger, Datenübermittlung oder Rundfunk vorzunehmen. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die Organisation Gesetze der Republik Österreich oder internationale Verträge, die das Urheberrecht betreffen und denen die Republik Österreich angehört, einhalten wird.

Artikel 9

STEUER- UND ZOLLFREIHEIT

(1) In bezug auf das Internationale Registeramt sind die Organisation, deren Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum von jeder Form der Besteuerung befreit; eine solche Steuerbefreiung bezieht sich jedoch nicht auf den Eigentümer oder Bestandgeber des von der Organisation in Bestand genommenen Eigentums.

(2) Indirekte Steuern, die einen Teil der Kosten der Waren oder Dienstleistungen darstellen, die von der Organisation in bezug auf das Internationale Registeramt gekauft oder für sie erbracht wurden, Miet- und Pachtzinsen eingeschlossen, werden der Organisation in dem Ausmaß rückvergütet, in dem österreichische Rechtsvorschriften dies für ausländische Vertretungsbehörden vorsehen.

(3) Alle Rechtsgeschäfte, an denen die Organisation beteiligt ist, und alle Urkunden über solche sind von allen Abgaben, Beurkundungs- und Gerichtsgebühren befreit.

(4) Gegenstände, die von der Organisation für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Die Organisation ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit benötigt werden, von Zöllen und anderen Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie von wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen befreit.

(6) Die gemäß den Absätzen 4 und 5 eingeführten Gegenstände dürfen von der Organisation in der Republik Österreich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einfuhr oder Erwerb nicht an andere Personen überlassen oder übertragen werden.

(7) Die Organisation ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit.

activities and without let or hindrance, to publish in the Republic of Austria printed matter, material recorded on data carriers or disseminated via data transmission systems, and to broadcast. It is, however, understood that the Organization shall comply with any laws of the Republic of Austria, or any international copyright conventions to which the Republic of Austria is a party.

Article 9

FREEDOM FROM TAXATION AND CUSTOMS DUTIES

(1) In respect of the International Registry, the Organization and its assets, income and other property shall be exempt from all forms of taxation; such tax exemption shall not, however, extend to the owner or lessor of any property rented by the Organization.

(2) Indirect taxes included in the price of goods or services supplied to the Organization, in respect of the International Registry, including leasing and rental charges, shall be refunded to the Organization insofar as Austrian law makes provision to that effect for foreign missions.

(3) All transactions to which the Organization is a party and all documents recording such transactions shall be exempt from all taxes, recording charges and court fees.

(4) Articles imported or exported by the Organization, in the exercise of its official activities, shall be exempt from customs duties and other charges provided these are not simply charges for public utility services, and from economic prohibitions and restrictions on imports and exports.

(5) The Organization shall be exempt from customs duties and other charges, provided these are not simply charges for public utility services, and from economic prohibitions and restrictions on the importation of vehicles, including spare parts, required for the exercise of its official activities.

(6) Articles imported in accordance with paragraphs (4) and (5) shall not be ceded or transferred by the Organization to other persons in the Republic of Austria within two years of their importation or acquisition.

(7) The Organization shall be exempt from the obligation to pay employer's contributions to the family benefit equalization fund.

Artikel 10**FINANZIELLE ERLEICHTERUNGEN**

Die Organisation kann, ohne irgendwelchen Kontrollen oder Vorschriften unterworfen zu sein, für amtliche Zwecke ungehindert

- a) jegliche Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Weg erwerben, besitzen und über sie verfügen;
- b) über Guthaben in jeder beliebigen Währung verfügen;
- c) Kapitalien und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg erwerben, besitzen und darüber verfügen;
- d) ihre Kapitalien, Wertpapiere und Zahlungsmittel in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich, in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich transferieren; und
- e) sich durch Nutzung ihrer Kreditfähigkeit oder auf andere ihr wünschenswert erscheinende Weise Kapitalien beschaffen, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Beschaffung von Kapitalien in der Republik Österreich die Organisation deren Zustimmung einzuholen hat.

Article 10**FINANCIAL FACILITIES**

Without being subject to controls or regulations of any kind, the Organization may without let or hindrance and for official purposes:

- (a) purchase any currencies through authorized channels, and hold and dispose of such currencies;
- (b) maintain accounts in any currency;
- (c) purchase funds and securities through authorized channels, and hold and dispose of such funds and securities;
- (d) transfer its funds, securities and currency to or from the Republic of Austria, to or from any other country, or within the Republic of Austria; and
- (e) raise funds on the basis of its borrowing power or in any other manner it considers desirable, with the proviso that the Organization shall obtain the consent of the Republic of Austria to the raising of funds within the latter's territory.

Artikel 11**SOZIALE SICHERHEIT**

(1) Die Organisation ist von jeder Leistungspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit.

(2) Die Bediensteten des Internationalen Registeramts sind von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung befreit, sofern sie dem System der sozialen Sicherheit der Organisation angehören.

Article 11**SOCIAL SECURITY**

(1) The Organization shall be exempt from all compulsory contributions to any social security scheme in Austria.

(2) The employees of the International Registry shall be exempt from the application of Austrian social security laws provided they belong to the Organization's social security scheme.

Artikel 12**EIN-, AUS-, DURCHREISE UND AUFENTHALT**

(1) Die Republik Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den nachstehend angeführten Personen die Einreise nach und den Aufenthalt in der Republik Österreich zu erleichtern, und wird ihrer Ausreise aus österreichischem Hoheitsgebiet keine Hindernisse in den Weg legen und dafür sorgen, daß sie bei ihren Reisen zum und vom Sitzbereich nicht behindert werden, sowie ihnen während der Reise jeden erforderlichen Schutz zuteil werden lassen:

- a) Vertretern der Vertragsstaaten, und diesen beigegebenen Stellvertretern, Beratern oder Sachverständigen;
- b) Vertretern der von der Organisation eingeladenen Staaten oder Organisationen;

Article 12**ENTERING AND LEAVING THE TERRITORY, TRANSIT AND RESIDENCE**

(1) The Republic of Austria shall take all necessary measures to facilitate the entry into, and sojourn in, the Republic of Austria of the persons listed below, shall allow them to leave Austrian territory without let or hindrance and ensure that they can travel unimpeded to or from the headquarters premises, affording them any necessary protection when so travelling:

- (a) representatives of Contracting States, alternate representatives, their advisers and experts;
- (b) representatives of States or organizations invited by the Organization;

410 der Beilagen

7

- c) Bediensteten des Internationalen Registeramts und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- d) Sachverständigen im Sinn von Artikel 15.

(2) Die von den in diesem Artikel angeführten Personen allenfalls benötigten Sichtvermerke werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.

(3) Eine von einer in Absatz 1 angeführten Person im Rahmen ihrer amtlichen Eigenschaft für die Organisation ausgeübte Tätigkeit stellt keinen Grund dar, sie an der Einreise in das oder an der Ausreise aus dem Gebiet der Republik Österreich zu hindern.

(4) Eine in Absatz 1 angeführte Person darf von der Republik Österreich nicht zum Verlassen des österreichischen Hoheitsgebietes verhalten werden, außer bei Vorliegen eines Mißbrauches des Rechtes auf Aufenthalt, in welchem Fall das folgende Verfahren anzuwenden ist:

- a) Die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, eine solche Person zum Verlassen des österreichischen Hoheitsgebietes zu verhalten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich.
- b) Handelt es sich hierbei um eine in Absatz 1 lit. a genannte Person, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit der Regierung des betreffenden Vertragsstaates erteilt werden.
- c) Handelt es sich um eine in Absatz 1 lit. b bis d genannte Person, dann darf diese Zustimmung nur nach Rücksprache mit dem Leiter des Internationalen Registeramts erteilt werden. Wird ein Ausweisungsverfahren gegen eine solche Person eingeleitet, hat der Leiter des Internationalen Registeramts das Recht, bei einem solchen Verfahren neben der Person, gegen die es eingeleitet wird, zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden.
- d) Der Leiter des Internationalen Registeramts und sein Stellvertreter dürfen nur entsprechend dem gegenüber Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungen üblichen Verfahren zum Verlassen des österreichischen Hoheitsgebietes verhalten werden.

(5) Die Republik Österreich ist berechtigt, einen ausreichenden Nachweis darüber zu verlangen, daß die Personen, welche die durch diesen Artikel eingeräumten Rechte beanspruchen, unter die in Absatz 1 angegebenen Kategorien fallen, oder die angemessene Anwendung von Quarantäne- und Gesundheitsvorschriften zu fordern.

(6) Die zuständigen österreichischen Behörden und der Leiter des Internationalen Registeramts setzen sich über Antrag eines Teiles hinsichtlich der Methoden ins Einvernehmen, die angewandt

- c) employees of the International Registry and members of their family forming part of their household;
- d) experts within the meaning of Article 15.

(2) Visas which may be required by persons referred to in this Article shall be granted free of charge and as promptly as possible.

(3) No activity performed by any person referred to in paragraph (1) in his official capacity with respect to the Organization shall constitute a reason for preventing his entry into, or his departure from, the territory of the Republic of Austria.

(4) No person referred to in paragraph (1) shall be required by the Republic of Austria to leave Austrian territory except in the event of an abuse of the right of residence, in which case the following procedure shall apply:

- (a) the institution of proceedings to require any such person to leave Austrian territory shall require the prior approval of the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria;
- (b) in the case of a person mentioned in paragraph (1) (a), such approval shall be given only after consultation with the Government of the Contracting State concerned;
- (c) in the case of a person mentioned in paragraph (1) (b) to (d), such approval shall be given only after consultation with the head of the International Registry, and, if expulsion proceedings are instituted against any such person, the head of the International Registry shall have the right to appear or to be represented in such proceedings together with the person against whom such proceedings are instituted; and
- (d) the head of the International Registry and his deputy shall not be required to leave Austrian territory otherwise than in accordance with the customary procedure applicable to members, having comparable rank, of the staffs of heads of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

(5) The Republic of Austria shall be entitled to demand reasonable evidence to establish that persons claiming the rights granted by this Article fall within the categories described in paragraph (1), or to demand the reasonable application of quarantine and health regulations.

(6) The head of the International Registry and the appropriate Austrian authorities shall, at the request of either of them, consult as to methods of facilitating entrance into the Republic of Austria,

werden sollen, um aus dem Ausland kommende Personen, die sich in den Sitzbereich zu begeben wünschen und die in Artikel 12 vorgesehenen Privilegien nicht genießen, die Einreise in die Republik Österreich und die Benützung vorhandener Verkehrsmittel zu erleichtern.

and as to the use of available means of transportation by persons coming from abroad who wish to visit the headquarters seat and who do not enjoy the privileges provided by Article 12.

Artikel 13

BEDIENSTETE DES INTERNATIONALEN REGISTERAMTS

(1) Bedienstete des Internationalen Registeramts genießen in und gegenüber der Republik Österreich folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften über den Straßenverkehr durch einen Bediensteten des Internationalen Registeramts oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde; diese Befreiung besteht auch dann weiter, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Bedienstete des Internationalen Registeramts sind;
- b) Schutz vor der Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks und Schutz vor der Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Bedienstete unter Artikel 15 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke, Datenträger und Urkunden;
- d) Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegenüsse, die sie von der Organisation im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Internationalen Register erhalten; diese Befreiung bezieht sich auch auf Unterstützungen an die Familienangehörigen der Bediensteten;
- e) Befreiung von jeder Art der Besteuerung von Einkommen, die aus Quellen außerhalb der Republik Österreich stammen;
- f) Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht;
- g) Befreiung von Einreisebeschränkungen und von der Meldepflicht für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen mit Ausnahme der Meldepflicht im Falle der Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt;
- h) die Befugnis, in der Republik Österreich ausländische Wertpapiere, Guthaben in frem-

Article 13

EMPLOYEES OF THE INTERNATIONAL REGISTER

(1) Employees of the International Registry shall enjoy within and with respect to the Republic of Austria the following privileges and immunities:

- (a) immunity from jurisdiction in respect of acts, including words written and spoken, done in the exercise of their duties; this immunity shall not apply, however, in the case of a motor traffic offence committed by an employee of the International Registry, nor in case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by an employee; this immunity shall continue to apply even after the persons concerned have ceased to be employees of the International Registry;
- (b) immunity from seizure of their personal and official baggage and immunity from inspection of official baggage, and, if the official comes within the scope of Article 14, immunity from inspection of personal baggage;
- (c) inviolability for all their official papers, data carriers and documents;
- (d) exemption from taxation in respect of the salaries, emoluments, indemnities and pensions paid to them by the Organization in connection with their service with the International Registry; this exemption shall extend also to assistance given to members of the employees' families;
- (e) exemption from any form of taxation on income derived by them from sources outside the Republic of Austria;
- (f) exemption from inheritance and gift taxes, insofar as such arise solely from the facts that the employees or members of their household reside or maintain their usual domicile in Austria;
- (g) exemption from immigration restrictions and from registration formalities for themselves and members of their families forming part of their household, except for registration formalities related to hotel accommodation; visas which may be required shall be granted free of charge;
- (h) freedom to acquire or maintain within the Republic of Austria foreign securities, foreign

den Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der Organisation ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Weg in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben;

i) das Recht, zum persönlichen Gebrauch, frei von Steuern und Abgaben, sofern diese nicht lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen, sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:

- i) ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten;
- ii) alle vier Jahre einen Kraftwagen;
- iii) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;

j) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden.

(2) Bedienstete des Internationalen Registeramts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Artikel 14

LEITER DES INTERNATIONALEN REGISTERAMTS

Neben den in Artikel 13 angeführten Vorrechten und Immunitäten werden dem Leiter des Internationalen Registeramts und seinem Stellvertreter, sofern diese nicht österreichische Staatsbürger oder in der Republik Österreich ständig ansässig sind, die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, die Leitern diplomatischer Vertretungsbehörden oder Mitgliedern diplomatischer Vertretungsbehörden vergleichbaren Ranges eingeräumt werden.

Artikel 15

SACHVERSTÄNDIGE

(1) Sachverständige genießen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Organisation oder bei der

currency accounts and other movable and, under the same conditions as Austrian nationals, immovable property, and upon termination of their employment with the Organization, the right to take out of the Republic of Austria through authorized channels, without reservation or restriction, their funds in the same currency and up to the same amounts as those brought in;

- (i) the right to import for personal use, free of duty and other charges, provided these are not simply charges for public utility services, and exempt from economic import prohibitions and restrictions:
 - (i) their furniture and effects in one or more separate consignments;
 - (ii) one automobile every four years; and
 - (iii) limited quantities of certain articles for personal use or consumption and not for gift or sale;
- (j) the same protection and repatriation facilities with respect to themselves and members of their household as are accorded in time of international crisis to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria.

(2) Employees of the International Registry who are not Austrian nationals shall not qualify for family burdens equalization benefit, nor shall their spouses or minor children forming part of the employee's household.

Article 14

HEAD OF THE INTERNATIONAL REGISTRY

In addition to the privileges and immunities specified in Article 13, the head of the International Registry and his deputy shall, provided they are not Austrian nationals and are not permanently resident in the Republic of Austria, be accorded the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to heads of diplomatic missions or members of such missions having comparable rank.

Article 15

EXPERTS

(1) Experts performing duties on behalf of, or carrying out missions for, the Organization in

Ausführung von Aufträgen für diese im Zusammenhang mit dem Internationalen Registeramt die nachstehenden Vorrechte und Immunitäten, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind, und zwar auch während der Reisen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit oder zur Durchführung ihres Auftrags ausgeführt werden:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines Verstoßes gegen Vorschriften über den Straßenverkehr durch einen Sachverständigen oder im Fall eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde; die Sachverständigen genießen diese Immunität auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Organisation;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke, Datenträger und Urkunden;
- c) Schutz für ihre Person und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen vor persönlicher Verhaftung oder Anhaftung und vor Beschlagnahme ihres privaten oder Dienstgepäcks;
- d) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden;
- e) die zur Überweisung ihrer Bezüge und Entschädigungen erforderlichen devisenrechtlichen Befreiungen.

(2) In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, werden Zeiträume, während deren sich die in Absatz 1 genannten Personen in der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen. Diese Personen sind insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der Organisation empfangenen Bezüge und Entschädigungen während eines derartigen Dienstzeitraumes sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit.

Artikel 16

MITTEILUNG DER PERSONALEINSTELLUNGEN

PERSONALAUSWEISE

(1) Das Internationale Registeramt wird der Republik Österreich die Aufnahme und Beendigung der Dienstverhältnisse der Bediensteten mitteilen.

(2) Die Republik Österreich wird den Bediensteten des Internationalen Registeramts und ihren im

respect of the International Registry shall enjoy the following privileges and immunities, to the extent that they are necessary for the carrying out of their duties including when they travel in connection with such duties and missions:

- (a) immunity from jurisdiction in respect of acts, including words written and spoken, done in the exercise of their duties; this immunity shall not apply, however, in the case of a motor traffic offence committed by an expert, nor in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by him; experts shall continue to enjoy this immunity even after they have ceased to be employed by the Organization;
- (b) inviolability for all their official papers, data carriers and documents;
- (c) immunity in respect of themselves and members of their families forming part of their household from personal arrest or detention and from seizure of their personal and official baggage;
- (d) the same protection and repatriation facilities with respect to themselves and members of their families forming part of their household as are accorded in time of international crisis to members, having comparable rank, of the staffs of chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria;
- (e) the exchange facilities necessary for the transfer of their emoluments and expenses.

(2) Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the persons referred to in paragraph (1) may be present in the Republic of Austria for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence. In particular, such persons shall be exempt from taxation on their emoluments and expenses paid by the Organization during such periods of duty and from all tourist taxes.

Article 16

NOTIFICATION OF APPOINTMENTS

IDENTITY CARDS

(1) The International Registry shall inform the Republic of Austria when an employee takes up or relinquishes his duties.

(2) The Republic of Austria shall furnish employees of the International Registry and

gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Personen sind, die in der Republik Österreich ständig ansässig sind, einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen. Dieser Ausweis dient zur Legitimierung des Inhabers gegenüber allen österreichischen Behörden.

(3) Österreichischen Staatsbürgern oder Personen, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Internationalen Registeramt in der Republik Österreich ständig ansässig sind, kann die Organisation einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen.

Artikel 17

ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGER UND STÄNDIG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH ANSÄSSIGE PERSONEN

Österreichischen Staatsbürgern oder Personen, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Republik Österreich ständig ansässig sind, stehen nur die im Artikel 11, Artikel 13 Absatz 1 lit. a, c und d und Artikel 15 Absatz 1 lit. a, b und e und Absatz 2 genannten Vorrechte und Immunitäten zu.

Artikel 18

ZWECK DER GEWÄHRUNG VON VORRECHTEN UND IMMUNITÄTEN

(1) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind nicht dazu bestimmt, den Bediensteten des Internationalen Registeramts oder den Sachverständigen persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte amtliche Tätigkeit der Organisation und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werden, zu gewährleisten.

(2) Die Organisation hat die Pflicht, eine Immunität aufzuheben, würde sie nach ihrer Ansicht verhindern, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

Artikel 19

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

(1) Die Organisation trifft Maßnahmen hinsichtlich geeigneter Verfahren zur Beilegung von:

- a) Streitigkeiten aus Verträgen oder Streitigkeiten privatrechtlichen Charakters, bei denen die Organisation Partei ist;
- b) Streitigkeiten, an denen ein Bediensteter des Internationalen Registeramts, der auf Grund seiner amtlichen Stellung Befreiung von der Jurisdiktion genießt und dessen Befreiung von der Organisation nicht aufgehoben wurde, beteiligt ist.

members of their families forming part of their household; provided they are not Austrian nationals or persons who are permanently resident in the Republic of Austria, with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder vis-à-vis the Austrian authorities.

(3) The Organization may issue an identity card bearing the photograph of the holder to Austrian citizens and persons who at the time of taking up their duties with the International Registry are permanently resident in the Republic of Austria.

Article 17

AUSTRIAN CITIZENS AND PERSONS PERMANENTLY RESIDENT IN THE REPUBLIC OF AUSTRIA

Austrian citizens and persons who at the time of taking up their duties are permanently resident in the Republic of Austria shall enjoy only the privileges and immunities specified in Article 11, Article 13 (1) (a), (c) and (d), Article 15 (1) (a), (b), and (e) and (2).

Article 18

PURPOSE OF PRIVILEGES AND IMMUNITIES

(1) The privileges and immunities provided for in this Agreement are not designed to give to employees of the International Registry or experts personal advantage. They are granted solely to ensure that the Organization is able to perform its official activities unimpeded at all times and that the persons to whom they are accorded have complete independence.

(2) The Organization has the duty to waive immunity where it considers that such immunity would impede the normal course of justice and that it can be waived without prejudicing the interests of the Organization.

Article 19

SETTLEMENT OF DISPUTES

(1) The Organization shall make provisions for appropriate methods of settlement of:

- (a) disputes arising out of contracts and disputes of a private law character to which the Organization is a party; and
- (b) disputes involving an employee of the International Registry who, by reason of his official position, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

(2) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder irgendeines Zusatzabkommens sowie alle Fragen hinsichtlich des Sitzbereiches oder des Verhältnisses zwischen der Republik Österreich und der Organisation, welche nicht im Verhandlungsweg oder nach einem anderen einvernehmlich festgelegten Verfahren beigelegt werden, sind zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten; von diesem ist einer von der Republik Österreich, einer von der Organisation und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Können die beiden ersten Schiedsrichter innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ernennung keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters erzielen, so wird dieser dritte Schiedsrichter auf Ersuchen der Republik Österreich oder der Organisation vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ausgewählt.

Artikel 20 INKRAFTTREten

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die Verfahren, die für jede von ihnen erforderlich sind, um daran gebunden zu sein, durchgeführt wurden.

(2) Die Artikel 9, 11, 13 und 17 treten rückwirkend mit 1. März 1991 in Kraft.

Artikel 21 AUSSERKRAFTTREten

Dieses Abkommen tritt außer Kraft:

- a) wenn darüber zwischen der Republik Österreich und der Organisation Einvernehmen herrscht; und
- b) wenn der Sitz des Internationalen Registeramts aus dem Gebiet der Republik Österreich verlegt wird; hierbei sind jene Bestimmungen des Abkommens ausgenommen, die in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beendigung der Tätigkeit des Internationalen Registeramts mit der Verfügung über ihr dort befindliches Eigentum gegebenenfalls Anwendung finden.

Geschehen zu Genf, am 11. Dezember 1991 in zwei Urschriften in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:
Mock
Für die Weltorganisation für geistiges Eigentum:
Bögsch

(2) Any dispute between the Republic of Austria and the Organization concerning the interpretation or application of this Agreement or of any additional agreement, or any question affecting the headquarters premises or relations between the Republic of Austria and the Organization, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Republic of Austria, one to be chosen by the Organization and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within six months of their appointment, he shall be chosen by the President of the International Court of Justice at the request of the Republic of Austria or the Organization.

Article 20 ENTRY INTO FORCE

(1) Subject to paragraph (2), this Agreement shall enter into force upon the Contracting Parties having notified each other of the completion of the procedures required, for each of them, to be bound by it.

(2) Articles 9, 11, 13 and 17 enter into force retroactively on March 1, 1991.

Article 21 TERMINATION

This Agreement shall cease to be in force:

- (a) by mutual consent of the Republic of Austria and the Organization; and
- (b) if the International Registry is removed from the territory of the Republic of Austria, except for such provisions as may be applicable in connection with the orderly termination of the International Registry operations and the disposal of its property therein.

Done at Geneva, on 11 December 1991 in two originals in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:
Mock
For the World Intellectual Property Organization:
Bögsch

VORBLATT

Problem:

Österreich hat sich im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke, BGBI. Nr. 674/1990, dazu verpflichtet, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in bezug auf das Internationale Register den gleichen Status einzuräumen, den es den anderen in Österreich angesiedelten Organisationen der Vereinten Nationen einräumt, und zu diesem Zweck ein Abkommen mit der WIPO abzuschließen.

Lösung:

Abschluß eines Amtssitzabkommens zwischen der Republik Österreich und der WIPO über den Sitz des Internationalen Registers audiovisueller Werke.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Allenfalls durch den Entgang von Zöllen und Abgaben entstehende Kosten lassen sich schwer beziffern. Erfahrungsgemäß werden diese durch die Ausgaben der sich in Österreich niederlassenden Bediensteten zumindest kompensiert.

EG-Konformität:

Es bestehen keine EG-Regelungen auf diesem Gebiet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des Internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nichtpolitischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das Abkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat das durch den Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke vom 20. April 1989, BGBl. Nr. 48/1991, errichtete internationale Register audiovisueller Werke in Klosterneuburg als administrative Einheit des internationalen Büros der WIPO errichtet.

Im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (BGBl. Nr. 674/1990) hat Österreich der Errichtung zugestimmt und sich dazu verpflichtet, der WIPO in bezug auf das Internationale Register den gleichen Status einzuräumen, den es den anderen in Österreich angesiedelten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einräumt. Der Vertrag sieht auch vor, daß zu diesem Zweck ein Vertrag über den Sitz des internationalen Registers und die sich daraus ergebenden Fragen zwischen der Republik Österreich und der WIPO abgeschlossen wird (vgl. Art. 1 Abs. 2).

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über den Sitz des Internationalen Registeramts für audiovisuelle Werke regelt den Schutz und die Versorgung des Amtssitzbereiches sowie die Privilegien und Immunitäten, die der Organisation, ihrem Personal, den Sachverständigen und den Vertretern der Vertragsstaaten des Vertrags über die internationale Eintragung audiovisueller Werke zustehen.

Das vorliegende Amtssitzabkommen entspricht weitestgehend den Bestimmungen der Amtssitzabkommen mit den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Wien. Gewisse Abweichungen ergeben sich aus neueren Entwicklungen im Bereich des Rechts der Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen und ihrer Bediensteten. So etwa wird in Art. 4, 14 und 15 die Befreiung von der Gerichtsbarkeit bei aus Verkehrsunfällen resultierenden Schadensfällen oder bei Verkehrsdelikten ausgeschlossen.

Die Rechtsstellung österreichischer Staatsbürger und ständig in der Republik Österreich ansässiger Personen wurde nicht wie im UNIDO-Amtssitzabkommen, BGBl. Nr. 245/1967, in einem gesonderten Notenwechsel, sondern als Bestandteil des Amtssitzabkommens geregelt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Definition einzelner Begriffe, die in längeren Verträgen mehrfach Verwendung finden, erweist sich als zweckmäßig, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Aus diesem Grund enthält dieser Artikel solche Begriffsbestimmungen. Er legt insbesondere auch fest, was unter „amtlicher Tätigkeit“ zu verstehen ist.

Zu Artikel 2:

Der Sitz des Internationalen Registeramts oder seine Verlegung ist im Einvernehmen mit der Republik Österreich festzulegen.

Eine nähere räumliche Umschreibung des Amtssitzbereiches ist nicht möglich und nicht zweckmäßig, da die endgültige Festlegung des definitiven Amtssitzbereiches noch nicht erfolgt ist. In Absatz 1 ist daher vorgesehen, daß diese im Rahmen eines Zusatzabkommens erfolgt. Diese Konstruktion entspricht auch der im Verhältnis zu anderen internationalen Organisationen in Wien angewandten Vorgangsweise.

Die Bestimmungen des Amtssitzabkommens finden auch auf Gebäude außerhalb des Sitzbereiches, die von der WIPO vorübergehend genutzt werden, unmittelbar Anwendung (Absatz 3).

Der WIPO ist es möglich, technische Einrichtungen innerhalb und außerhalb des eigentlichen Amtssitzbereiches zu errichten. Geschieht dies außerhalb des eigentlichen Amtssitzbereiches, so ist ein Zusatzabkommen abzuschließen (Absatz 6), in dem jeweils den österreichischen Interessen Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus ist aber auch gewährleistet, daß die Forschungs-, Dokumentations- und anderen technischen Einrichtungen keine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Vermögen der Bevölkerung mit sich bringen (Absatz 5), da diese Einrichtungen entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen unterliegen, die im Einvernehmen mit den österreichischen Behörden festzulegen sind.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung legt die Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches fest. Die Unverletzlichkeit wirkt sich insbesondere dahin gehend aus, daß österreichische Organe den Sitzbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtsleiters betreten dürfen. Die Zustellungsmöglichkeit von Schriftstücken österreichischer Behörden ist gegeben. Die Unverletzlichkeit geht auch keineswegs so weit, daß das Internationale Registeramt Asyl gewähren könnte (Absatz 3).

Zu Artikel 4:

In dieser Bestimmung ist die Befreiung der WIPO von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung in bezug auf das Internationale Registeramt festgelegt. Die Ausnahmen von dieser Befreiung betreffen einerseits den ausdrücklichen Verzicht auf die Immunität durch die WIPO, andererseits Unfälle von mit der Organisation in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Motorfahrzeugen und Verkehrsdelikte. Diese Regelung entspricht einer modernen Entwicklung im internationalen Privilegienrecht.

Die Organisation ist auch hinsichtlich all ihrer Vermögenswerte von Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder Zwangsverwaltung oder anderen behördlichen Zwangsmaßnahmen befreit.

Zu Artikel 6:

Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich Österreich zum Schutz des Sitzbereiches vor Eindringlingen und Beschädigungen. Die Bereitstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Leistungen im Sitzbereich obliegt der Republik Österreich, ebenso erfolgt die entsprechende

Instandhaltung durch Österreich, wobei für letzteres das Einvernehmen mit dem Leiter des Internationalen Registeramts herzustellen ist.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung statuiert die Unverletzlichkeit aller Dokumente und Datenträger der WIPO. Da die Archive der Organisation nur zum Teil auf schriftlichen Unterlagen basieren und auch Informationen auf Datenträgern gespeichert sind, werden diese ausdrücklich als zu den Archiven der Organisation gehörig erwähnt.

Zu Artikel 8:

Auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung durch internationale Organisationen hat sich der Grundsatz herausgebildet, sie wie diplomatische Vertretungsbehörden zu behandeln. Demgemäß sind die Nachrichten, die das Internationale Registeramt in welcher Form und auf welchem Wege auch immer empfängt oder versendet, von jeder Zensur ausgenommen (Absatz 1). Auch die Veröffentlichungen der Organisation sind, wie das Wort „ungehindert“ ausdrückt, von behördlichen Eingriffen befreit, die Organisation muß aber für die Einhaltung urheberrechtlicher Vorschriften Sorge tragen.

Zu Artikel 9:

Die in Absatz 1 vorgesehene umfassende Befreiung von direkten und indirekten Steuern gelten nicht für den Eigentümer oder den Bestandgeber des von der WIPO in Bestand genommenen Eigentums. Dagegen sind alle Rechtsgeschäfte, an denen die WIPO beteiligt ist, und alle Urkunden darüber von allen Abgaben befreit.

Da im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht ein Abzug der Umsatzsteuer bei der Entrichtung des Kaufpreises nicht durchführbar erscheint, werden der WIPO diese Steuern und andere indirekte Steuern, einschließlich jener indirekten Steuern, wie sie in Miet- und Pachtzinsen enthalten sind, in Anlehnung an andere Amtssitzabkommen und in Angleichung an die Bestimmungen für ausländische Vertretungsbehörden rückerstattet.

Im Rahmen der amtlichen Tätigkeit eingeführte Gegenstände sowie Dienstwagen und Ersatzteile dürfen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb oder der Einfuhr nicht weitergegeben werden, da sonst eine Abgabenverpflichtung eintritt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der bei der Einfuhr sonst unerheblich gebliebenen Abgaben gilt bei rechtswidriger Übertragung oder Überlassung eines zollfrei eingeführten Gegenstandes sowie für den

Fall, daß dem zuständigen Zollamt angezeigt wird, daß ein zollfrei eingeführter Gegenstand vorzeitig überlassen oder übertragen werden soll. Durch eine lediglich formale Einlagerung wird dann eine Ausfuhr fingiert, die ein Erlöschen der Befreiung von der Einfuhrverzollung zur Folge hat. Die sich bei der fingierten neuerlichen Einfuhr ergebende Zollschuld richtet sich nach dem Zeitwert des Gegenstandes.

Zu Artikel 10:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise zwischen internationalen Organisationen und ihrem jeweiligen Gastland vereinbart werden. Der WIPO wird grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit ihrer Währungsbestände sowie das Recht der Kapitalbeschaffung — in Österreich jedoch nur mit österreichischer Zustimmung — eingeräumt.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung enthält die Befreiung der Bediensteten des Internationalen Registeramtes sowie der WIPO selbst von österreichischen Sozialversicherungsregelungen, soweit sie innerhalb der Organisation sozialversichert sind.

Zu Artikel 12:

Die von Österreich eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise für die in dieser Bestimmung aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Sichtvermerkspflicht, soweit eine solche besteht. Allenfalls erforderliche Sichtvermerke müssen jedoch gebührenfrei ausge stellt werden.

Die Ausweisung der in Absatz 1 angeführten Personen kann nur auf Grund des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens erfolgen. Dieses Verfahren hindert aber österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht, auf Grund eines in den österreichischen Rechtsvorschriften begründeten Verfahrens ein Aufenthaltsverbot auf dem Bundesgebiet auszusprechen. Bei der Vollziehung ist aber das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren einzuhalten.

Um zu verhindern, daß die Begünstigungen dieser Bestimmung von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt Absatz 5 den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in Absatz 1 geforderten Qualifikationen zu verlangen.

Falls auch andere als in Absatz 1 genannte Personen den Sitz zu besuchen wünschen, setzen

sich der Leiter des Registeramts und Österreich über allenfalls erforderliche Erleichterungen für die Einreise ins Einvernehmen.

Zu Artikel 13:

In den Satzungen zwischenstaatlicher Organisationen ist jeweils vorgesehen, daß den Angestellten der Organisation jene Privilegien und Immunitäten zustehen, die ihnen gestatten, ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit auszuüben. Ein solcher Hinweis findet sich auch in der Satzung der WIPO (BGBl. Nr. 397/1973). Die Festlegung der diesbezüglichen Privilegien und Immunitäten erfolgt in multilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten (vgl. etwa das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, BGBl. Nr. 248/1950). Darüber hinaus räumt der Sitzstaat der betreffenden Organisation den Bediensteten noch weitere Privilegien und Immunitäten ein.

Bedienstete der WIPO genießen die im Übereinkommen BGBl. Nr. 248/1950 sowie in Annex XV hiezu (BGBl. Nr. . . ./1991) Vorrechte, weshalb Artikel 13 nur die darüber hinausgehenden Privilegien und Immunitäten enthält, die jenen der Bediensteten anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Wien entsprechen.

Die in Absatz 1 lit. a geregelte funktionelle Immunität der Bediensteten des Internationalen Registeramts bezieht sich auf in Ausübung ihres Amtes vorgenommene Handlungen mit Ausnahme von Verstößen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs und Schäden aus Verkehrsunfällen. Unter dem Begriff „Gerichtsbarkeit“ sind Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Verwaltungszwang zu verstehen. Die Befreiungen bestehen auch dann noch, wenn ein Bediensteter seine Tätigkeit für das Internationale Registeramt bereits beendet hat.

Der in lit. b vorgesehene Schutz vor der Beschlagnahme und Durchsuchung des Dienstgepäcks ist wie in den Amtssitzabkommen mit UNIDO und IAEA geregelt. Wie dort wird bezüglich des privaten Gepäcks nur der Schutz vor Beschlagnahme gewährt, während lediglich die von Artikel 15 umfaßten in leitender Funktion tätigen Bediensteten auch vor einer Durchsuchung ihres privaten Gepäcks geschützt sind. Unverletzlich sind weiters gemäß lit. c alle amtlichen Schriftstücke, Datenträger und Urkunden.

In lit. d, e und f werden in Anlehnung an die in den Amtssitzabkommen mit der IAEA und der UNIDO sowie Zusatzabkommen hiezu steuerliche Erleichterungen vorgesehen, und zwar hinsichtlich aller im Zusammenhang mit Dienstleistungen für die Organisation erhaltenen Einkünfte, hinsichtlich der Erfassung ausländischer Einkünfte und ausländischer Vermögenswerte sowie auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

410 der Beilagen

17

Die in lit. g vorgesehene Befreiung von Einreisebeschränkungen befreit nicht von der Sichtvermerkspflicht, soweit eine solche besteht; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden jedoch gebührenfrei zu erteilen sein.

Die in lit. h niedergelegten Befugnisse hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes von ausländischen Wertpapieren, Guthaben in fremden Währungen, anderer beweglicher und unbeweglicher Sachen sowie bezüglich der Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des UNIDO-Amtssitzabkommens. Der Erwerb von Liegenschaften ist insofern eingeschränkt, als diesbezüglich bei einem Erwerb durch einen Bediensteten des Internationalen Registeramts dieselben Beschränkungen (zB Grundverkehrsvorschriften) wie für den Liegenschaftserwerb durch Inländer zu gelten haben.

Gegenstand der nach lit. i zugelassenen eingangsabgabenfreien Einfuhr von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe können gebrauchte und neue Waren sein. Mit dieser Abgabenbefreiung sollen nur die im Zusammenhang mit der Übersiedlung erfolgenden Wareneinfuhren begünstigt werden. Lit. iii soll die Befreiung von der Eingangsabgabe insbesondere für Waren ermöglichen, an deren Verwendung die Bediensteten gewöhnt sind, welche sie sich aber im Inland nicht immer leicht beschaffen können. Zur Regelung der Ausübung dieses Rechts kann ein Zusatzabkommen geschlossen werden.

Abs. 2 stellt klar, daß die Vorschriften und Leistungen des Familienlastenausgleichs für nicht-österreichische Bedienstete der Dienststelle nicht anwendbar sind.

Zu Artikel 14:

Den in leitender Funktion tätigen Bediensteten des Internationalen Registeramts werden über die in Art. 13 angeführten Privilegien und Immunitäten hinaus die gleichen Vorrechte und Befreiungen, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals diplomatischer Missionen in Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt werden, eingeräumt. Eine solche Regelung ist deshalb üblich und auch in den UNIDO- und IAEO-Amtssitzabkommen vorgesehen, um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höherrangigen Bediensteten internationaler Organisationen gebührend Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 15:

Sachverständige, die nicht unter Artikel 13 fallen, genießen die in dieser Bestimmung erschöpfend aufgezählten Privilegien und Immunitäten. Auch für diesen Personenkreis gilt die Ausnahme von der

funktionellen Immunität in bezug auf Schäden aus Verkehrsunfällen und Verkehrsdelikten.

Wenn ein im Ausland ansässiger Sachverständiger für die WIPO im Inland tätig wird, so kann durch einen damit verbundenen längeren Aufenthalt in Österreich die unbeschränkte Steuerpflicht eintreten. Durch Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dieses steuerliche Hindernis, das der Aufnahme der Expertentätigkeit für die internationale Organisation entgegenstehen könnte, zu beseitigen.

Zu Artikel 16:

Die Republik Österreich hat jenen Personen, die ihr vom Internationalen Registeramt als Bedienstete notifiziert werden, und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen entsprechende Legitimationskarten auszustellen, wie sie die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. August 1979 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen (BGBl. Nr. 378) vorsieht. In Übereinstimmung mit der genannten Verordnung gilt dies nicht für österreichische Staatsbürger oder für Personen, die in Österreich ständig ansässig sind. Diesen kann die WIPO einen Identitätsausweis ausstellen.

Zu Artikel 17:

Bediensteten des Registeramts, ebenso wie Sachverständigen im Auftrag der WIPO, die österreichische Staatsbürger oder Personen, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit bereits ständig in Österreich ansässig sind, steht nur ein Teil der für Bedienstete und Sachverständige vorgesehenen Befreiungen und Immunitäten zu. Es sind dies die Befreiung von den Rechtsvorschriften hinsichtlich der sozialen Sicherheit, die funktionelle Immunität mit Ausnahme von Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften und Schäden aus Verkehrsunfällen, die Unverletzlichkeit amtlicher Dokumente und Datenträger, sowie die Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen.

Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die durch das Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten ausschließlich dazu dienen sollen, die ungehinderte amtliche Tätigkeit der Organisation sowie die vollständige Unabhängigkeit ihrer Bediensteten zu gewährleisten.

Zugleich verpflichtet sie die WIPO, die Immunität aufzuheben, insoweit dies ohne Schaden für die Organisation möglich ist und die Aufrechterhaltung

18

410 der Beilagen

der Immunität ein Hindernis für die Gerechtigkeit darstellen würde.

Zu Artikel 19:

Streitigkeiten privatrechtlichen Charakters, in denen die WIPO oder einer ihrer Bediensteten, der diplomatische Privilegien und Immunitäten im Sinne des Artikels 14 genießt, Partei ist, werden gemäß einem von der WIPO festzulegendem Verfahren beigelegt werden. Dieses Verfahren kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die WIPO nicht auf die ihr oder den in Artikel 14 genannten Personen zustehenden Privilegien und Immunitäten für den Einzelfall verzichtet.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und der WIPO, die über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Abkommens sowie allfälliger Zusatzabkommen und Fragen im Zusam-

menhang mit dem Sitzbereich und dem Verhältnis zwischen Österreich und der WIPO auftreten sollten und nicht auf anderem Wege beigelegt werden können, sind dem in Artikel 19 vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Das Schiedsgericht wird sich bei der Beurteilung einer solchen Meinungsverschiedenheit von den üblichen Auslegungsregeln zwischenstaatlicher Verträge leiten lassen.

Zu Artikel 21:

Für das Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten neben den in diesem Artikel angeführten Gründen auch jene, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts für das Außerkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrags maßgeblich sind.